

RS UVS Kärnten 1994/10/14 KUVS- 953/19/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1994

Rechtssatz

Für die Richtigkeit der Erstverantwortung spricht, daß Beschuldigte unter dem Eindruck des Tatgeschehens erfahrungsgemäß der Wahrheit entsprechende Angaben machen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at